

Mitteilung

der Landesregierung

Information über Verwaltungsabkommensentwürfe; hier: Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Bund und dem Land über Ausgestaltung, Betrieb und Fortentwicklung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT)

Schreiben des Staatsministeriums vom 1. Dezember 2020, Az.: II-7543:

In der Anlage übersende ich gemäß den Regelungen der Anlage 3 der Geschäftsordnung des Landtags von Baden-Württemberg den von der Landesregierung zur Kenntnis genommenen Entwurf einer Verwaltungsvereinbarung zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Land Baden-Württemberg über Ausgestaltung, Betrieb und Fortentwicklung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT). Die federführende Zuständigkeit für die Verwaltungsvereinbarung liegt beim Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst. Beteiligt sind das Finanzministerium, der Rechnungshof, das Bundesministerium für Bildung und Forschung mit dem Bundesrechnungshof sowie das Karlsruher Institut für Technologie (KIT).

Schopper

Staatsministerin

ENTWURF

Verwaltungsvereinbarung zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Land Baden-Württemberg über Ausgestaltung, Betrieb und Fortentwicklung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT)

Textvorschlag
Präambel
I. Allgemeine Grundlagen
<p>Das 2009 als Zusammenschluss von Universität Karlsruhe (TH) und Forschungszentrum Karlsruhe errichtete Karlsruher Institut für Technologie (KIT) ist eine in der deutschen und europäischen Wissenschaftslandschaft singuläre Institution: Es nimmt sowohl die Aufgaben einer Universität des Landes als auch die einer nationalen Großforschungseinrichtung als Mitglied in der Helmholtz-Gemeinschaft Deutscher Forschungszentren e. V. (HGF) wahr - in einer rechtlichen Einheit werden zwei Aufgaben verwirklicht.</p> <p>Ziel dieser Vereinbarung zwischen dem Bund und dem Land Baden-Württemberg ist es, Grundlagen und Einzelheiten der gemeinsamen Förderung und des Betriebs des KIT zu regeln.</p>

1. Diese Vereinbarung ersetzt die Verwaltungsvereinbarungen aus den Jahren 2009 und 2011 durch die nachfolgend getroffenen neuen Regelungen. Mit dem Inkrafttreten dieser Vereinbarung treten die bisherigen Vereinbarungen außer Kraft.
2. Das KIT soll in einer Institution mit gemeinsamen Strukturen und unter einheitlicher Führung außeruniversitäre und universitäre Spitzenforschung mit exzellenter akademischer Ausbildung verbinden und zentraler Kristallisationspunkt für umfassende Innovationen sein. Das KIT nimmt zugleich die Aufgabe einer Universität und die Aufgabe einer außeruniversitären Forschungseinrichtung wahr. Beide Aufgaben werden weitergeführt. Das KIT hat zudem die übergreifende Aufgabe, Plattform für große Innovationen zu sein.
3. Personalkörper und die Finanzierungsmodalitäten sollen im Rahmen der bisherigen Mittelausstattung angepasst werden und notwendige Änderungen der Governance strukturiert werden.
4. Vor dem Hintergrund der zum 1. Januar 2015 erfolgten Änderung des Artikels 91 b des Grundgesetzes sollen nun weitere Schritte zur rechtlichen, personellen und organisatorischen Vereinheitlichung vereinbart werden, um die weitere wissenschaftliche Zusammenarbeit und das weitere wissenschaftliche Zusammenwachsen des KIT bei der Wahrnehmung der beiden Aufgaben „Universität“ und „Großforschung“ zu befördern. Deshalb haben die Bundesministerin für Bildung und Forschung, Frau Anja Karliczek MdB und die Ministerin für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg, Frau Theresia Bauer MdL am 27. Juli 2018 folgende Eckpunkte vereinbart.

- a) Das KIT bleibt Einrichtung nach Landesrecht und nimmt Aufgaben einer Universität und einer Großforschungseinrichtung der Helmholtz-Gemeinschaft wahr.
 - b) Das KIT soll künftig einen einheitlichen Rechtsrahmen im Grundsatz auf der Grundlage von Landesrecht anwenden.
 - c) Die Personalkörper sollen zusammengeführt und alle Mitarbeiter des KIT nach einheitlichen Regeln tätig sein; Ausgestaltungs- und Umsetzungsmöglichkeiten einschließlich Fragen der Finanzierung werden Gegenstand der zu führenden Gespräche sein.
 - d) Alle Wissenschaftler/-innen können sich sowohl an der Großforschung wie an der Lehre beteiligen; es besteht Einigkeit, dass durch die weitere Einbindung von Wissenschaftler/-innen aus dem heutigen Großforschungsbereich in die Lehre die Beziehungsbilanz verbessert werden soll.
 - e) Die Organisationsstruktur des KIT soll beibehalten werden.
 - f) Bund und Land werden der Finanzierung ein gemeinsames Regelwerk zugrunde legen. Die Möglichkeiten für den flexiblen Einsatz der Mittel sollen gestärkt werden, damit das KIT seine beiden Missionen noch besser ausüben kann. Dies bedarf geeigneter Instrumente, mit denen die Verwendung der Mittel für die jeweiligen Missionen getrennt und in für Bund und Land hinreichender Weise dargestellt und nachgewiesen werden können.
- Diese Verwaltungsvereinbarung setzt diese Eckpunkte im Rahmen der gemeinsamen Förderung um.

II.**Rechtliche Grundlagen des Zusammenwirkens von Bund und Land**

Rechtliche Grundlage des Zusammenwirkens von Bund und Land in Bezug auf das KIT (Hochschulaufgabe und Großforschungsaufgabe) sind Artikel 91b Absatz 1 des Grundgesetzes in der Fassung der Änderung vom 1. Januar 2015 (GG), Artikel 2 Absatz 1 Nummer 2 in Verbindung mit Artikel 3 Absatz 1 des GWK-Abkommens in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Nr. 2 der Anlage zum GWK-Abkommen und die auf dieser Grundlage ergangenen bisherigen Verwaltungsvereinbarungen zwischen Bund und Land und diese Verwaltungsvereinbarung.

Dieser Rahmen bleibt auch maßgeblich für das Zusammenwirken von Bund und Land im Hinblick auf den Betrieb des KIT als Körperschaft des Landes und seine für die Erfüllung der Großforschungsaufgabe gemeinsame Finanzierung durch Bund und Land. Die Artikel 20 und 85 der Landesverfassung Baden-Württemberg bilden weiterhin die verfassungsrechtliche Grundlage für die Erfüllung der Universitätsaufgabe durch das KIT. Das KIT-Gesetz wird diesen bundes- und landesverfassungsrechtlichen Grundlagen und dem Inhalt dieser Vereinbarung Rechnung tragen.

<i>Teil I</i> <i>Grundlagen</i>
Artikel 1 Wissenschaftspolitische Ziele des KIT
<p>(1) Zur Wahrnehmung der Großforschungsaufgabe im Rahmen der Programmorientierten Förderung (POF) betreibt das KIT im Interesse der Allgemeinheit Forschung und Entwicklung zu friedlichen Zwecken, vorwiegend auf dem Gebiet der Technik und ihrer Grundlagen.</p> <p>(2) Diese Ziele werden verwirklicht durch ineinandergreifende universitäre Forschung und gemeinsam finanzierte Großforschung, insbesondere programmorientierte Forschung, durch akademische Lehre, die wissenschaftliche Fort- und Weiterbildung, durch die Innovationsgewinnung und durch übergreifenden Wissens- und Technologietransfer. Eine übergreifende und zusammenhängende Strategie-, Struktur- und Entwicklungsplanung bilden die Basis für ihre Erreichung. Forschungskompetenzen und -kapazitäten werden gebündelt und verschränkt.</p> <p>(3) Das KIT verfolgt im hoheitlichen Bereich und im Rahmen der POF ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, insbesondere wissenschaftliche Zwecke. Etwaige Gewinne dürfen vorbehaltlich der nach Artikel 15 in Anlehnung an die gem. HGF-Finanzstatut geltenden Regelungen nur für die so festgelegten Zwecke verwendet werden.</p>

Artikel 2**Zusammenwirken von Bund und Land im KIT**

Im Hinblick auf die unter Ziffer II. der Präambel beschriebene Rechtslage und auf das Interesse beider Vertragspartner an der klaren Nachweisbarkeit der zweckentsprechenden Verwendung der dem KIT von ihnen bereitgestellten Mittel gestaltet das KIT-Gesetz das Zusammenwirken folgendermaßen aus:

1. Das KIT stellt sicher, dass es die Verwendung der Beiträge, die Bund und Land für die Erfüllung der Großforschungsaufgabe leisten, zu jeder Zeit eindeutig belegen kann. Entsprechendes gilt für die Verwendung der Landesmittel für die Universitätsaufgabe.
2. Das KIT führt die Bücher in sinngemäßer Anwendung der Vorschriften des Handlungsbuches und stellt durch eine transparente Trennung im Finanzberichtswesen den Nachweis der aufgabengerechten Finanzierung der Großforschungs- und der Universitätsaufgabe dergestalt sicher, dass im Rahmen des Nachweises der Mittelverwendung insbesondere auch die Gesamtdarstellung und die Zuordnung der verwendeten Mittel, sowie der Vermögens-, Schuld- und Kapitalpositionen zu den genannten Aufgaben transparent und eindeutig möglich sind. Dies gilt auch, soweit Aufwendungen, Investitionen oder sonstige geplante Maßnahmen von oder für beide Aufgaben erbracht und finanziert werden müssen. Näheres wird durch Bund und Land festgelegt, insbesondere zu Buchführung, Bilanzierung und Finanzberichterstattung; das KIT kann hierzu Vorschläge unterbreiten.
3. Die finanzielle Beteiligung des Bundes beschränkt sich auf den Aufgabenbereich der Großforschung. Die Vertretung des Bundes in den Gremien des KIT und die Mitwirkungsrechte des Bundes bleiben entsprechend den Regelungen des KIT-Gesetzes in der

<p>Fassung vom 13. März 2018 unverändert erhalten, soweit diese Verwaltungsvereinbarung keine abweichenden Regelungen enthält.</p>
<p style="text-align: center;"><i>Teil 2</i> <i>Organisation und Governance</i></p>
<p style="text-align: center;">Artikel 3 Rechtsform, Organisation und Aufgaben des KIT</p> <p>(1) Das KIT ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und zugleich eine staatliche Einrichtung¹ in der Verantwortung des Landes Baden-Württemberg; das Land nimmt diese Verantwortung hinsichtlich der Erfüllung der Großforschungsaufgabe im Einvernehmen mit dem Bund wahr.</p> <p>Es erfüllt folgende Aufgaben:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Aufgabe einer Universität nach den §§ 2 ff. Landeshochschulgesetz Baden-Württemberg (LHG) sowie 2. die Aufgabe der Großforschung im Rahmen der Helmholtz-Gemeinschaft Deutscher Forschungszentren e. V. auf der Grundlage und nach Maßgabe des Artikels 91 b Absatz 1 des Grundgesetzes in der Fassung der Änderung vom 1. Januar 2015 (GG), Artikel 2 Absatz 1 Nummer 2 in Verbindung mit Artikel 13 Absatz 1 des GWK-Abkommens in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Nr. 2 der Anlage zum GWK-Abkommen und der auf dieser Grundlage ergangenen bisherigen Verwaltungsvereinbarungen zwischen Bund und Land und nach dieser Verwaltungsvereinbarung.

¹ Siehe Fußnote zu Artikel 7 Absatz 5.

<p style="text-align: center;">Das Nähere regelt das KIT-Gesetz.</p> <p>(2) Die Großforschungsaufgabe nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 2, die das KIT im Rahmen der Helmholtz-Gemeinschaft wahrnimmt, ist gleichrangig zur Universitätsaufgabe.</p> <p>(3) Die fachliche Steuerung der Wahrnehmung der Großforschungsaufgabe erfolgt – vorbehaltlich des Artikels 8 Absatz 3 Satz 2 und 3 – ausschließlich über die KIT-Gremien und die Kommission der Finanzmittelgeber auf der Grundlage der Rechtsgrundlagen nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 2.</p> <p>Das Land trägt dafür Sorge, dass die mit der Bundeszuweisung verbundenen Zweckbestimmungen, Auflagen und Vorgaben dem KIT verbindlich auferlegt, deren Einhaltung geprüft und durchgesetzt werden kann (siehe Artikel 8 Absatz 3 Satz 2 und 3). Die dafür erforderlichen Maßnahmen sind im Einvernehmen mit dem Bund auszuüben.</p> <p>(4) Die bisherigen, organisatorisch verselbstständigten Bereiche „Universitätsbereich“ und „Großforschungsbereich“ entfallen.</p>	<p style="text-align: center;">Artikel 4</p> <p style="text-align: center;">Organe des KIT, Kommission der Finanzmittelgeber</p> <p>(1) Zentrale Organe des KIT sind Vorstand, Aufsichtsrat und Senat. Das Land kann diese Organe einheitlich ausgestalten.</p> <p>(2) Die für den Bund bisher vorgesehenen Einflussmöglichkeiten auf die Wahrnehmung der Großforschungsaufgabe bleiben erhalten.</p> <p>(3) Der Vorstand des KIT wird kollegial ausgestaltet. Der Vorsitzende des Vorstandes legt die Richtlinien für die Erledigung der Aufgaben des Vorstandes fest. Innerhalb dieser</p>
--	--

Richtlinien erledigen die Mitglieder des Vorstands die Geschäfte der laufenden Verwaltung in eigener Zuständigkeit. Näheres zu Aufgaben und Zusammensetzung regelt das KIT-Gesetz. Die Bestellung der Mitglieder des Vorstandes des KIT erfolgt im Einvernehmen von Bund und Land. Die im KIT-Gesetz in der Fassung vom 13. März 2018 derzeit geltenden Mitwirkungs- und Einwilligungsbefugnisse von Bund und Land im Hinblick auf die Bestellung des Vorstands und Ausgestaltung der Dienst-/Anstellungsmodalitäten der Vorstandsmitglieder bleiben materiell erhalten. Bund und Land verständigen sich im Einzelfall einvernehmlich, ob mit den Vorstandsmitgliedern ein Beamtenverhältnis auf Zeit oder ein durch Vertrag befristetes Dienstverhältnis begründet wird und ob dies aus Stellen oder Mitteln der Universitäts- oder der Großforschungsaufgabe erfolgt. Die Partner stimmen darin überein, dass im Rahmen der im KITG vorzusehenden Mitwirkungsbefugnisse von Bund und Land die Federführung bei Angelegenheiten von Vorstandsmitgliedern, die aus Stellen oder Mitteln der Universitätsaufgabe vergütet werden oder werden sollen im Innenverhältnis beim Land und bei Angelegenheiten von Vorstandsmitgliedern, die aus Stellen oder Mitteln der Großforschungsaufgabe vergütet werden oder werden sollen im Innenverhältnis beim Bund liegt. Die Verteilung der Kosten des Vorstandsbereichs zwischen Großforschungs- und Universitätsaufgabe erfolgt im Rahmen der allgemeinen Trennungsrechnung des KIT. Beide Seiten unterrichten einander vorab über geplante wesentliche Änderungen von Gesetzen und sonstigen Regularien, die sich unmittelbar auf die Anstellungsbedingungen auswirken.

(4) Zusammensetzung und Aufgaben des KIT-Senats regelt das KIT-Gesetz. Die Vertretung der Beschäftigten im KIT-Senat findet nach Personalgruppen statt. Das KIT-Gesetz regelt Näheres zu einer gleichwertigen Repräsentanz der beiden Aufgaben des KIT im Senat.

<p>(5) Darüber hinaus bilden Bund und Land nach Maßgabe des Artikels 17 Absatz 2 eine Kommission der Finanzmittelgeber. Näheres regelt das KIT-Gesetz.</p>
<p style="text-align: center;"><i>Teil 3</i> <i>Personal des KIT</i></p>
<p style="text-align: center;">Artikel 5 Personal</p> <p>(1) Das KIT hat einen weitgehend vereinheitlichten Personalkörper, für den bezogen auf Beamte und Tarifbeschäftigte jeweils weitgehend vereinheitlichte Regelungen gelten. Die Finanzierung des Personals richtet sich nach der stellenmäßigen Zuordnung des Personals und dem Umfang des jeweiligen Einsatzes für die Universitätsaufgabe (Finanzierung durch das Land) bzw. Großforschungsaufgabe (Finanzierung durch den Bund und das Land).</p> <p>(2) Die Personalkategorien aus dem derzeitigen Großforschungsbereich und dem derzeitigen Universitätsbereich werden zusammengeführt. Die Personalkategorie der Hochschullehrer nach § 44 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 LHG und der Leitenden Wissenschaftler nach § 14 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 KITG werden zur einheitlichen Personalkategorie der Hochschullehrer am KIT zusammengefasst. Die Personalkategorie der Akademischen Mitarbeiter nach § 44 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 LHG und der Wissenschaftlichen Mitarbeiter nach § 14 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 KITG werden zur einheitlichen Personalkategorie der Akademischen Mitarbeiter am KIT zusammengefasst. Das Nähere zu den Einstellungs- und Berufungsverfahren, den Einstellungs- und Berufungsvoraussetzungen, den</p>

Aufgaben sowie der dienst- und personalrechtlichen Ausgestaltung der zusammengefassten Personalkategorien nach den Sätzen 2 und 3 regelt das KIT-Gesetz. Die Angehörigen der zusammengefassten Personalkategorie der Hochschullehrer am KIT nehmen die im KIT-Gesetz allgemein zu regelnden Aufgaben dieser Personalkategorie individuell nach Maßgabe der Funktionsbeschreibung ihrer Stelle wahr. Die Angehörigen der zusammengefassten Personalkategorie der Akademischen Mitarbeiter am KIT nehmen ihre im KIT-Gesetz allgemein zu regelnden Aufgaben dieser Personalkategorie individuell nach Maßgabe ihrer Dienstaufgabenbeschreibung wahr.

(3) Für die Funktion des Universitätsprofessors und des leitenden Wissenschaftlers wird ein einheitliches statusrechtliches Amt im Landesbesoldungsrecht Baden-Württemberg geschaffen.

(4) Es wird für die Hochschullehrer und leitenden Wissenschaftler ein einheitliches Besoldungssystem im Landesbesoldungsrecht geschaffen. Die derzeitigen Vergütungsmöglichkeiten, die die Ermächtigungen des Bundes für den derzeitigen Großforschungsbereich eröffnen (W-Grundsätze HGF), sollen materiell im Kern im neu zu entwickelnden einheitlichen Besoldungssystem für Großforschungsaufgaben erhalten bleiben.

(5) Für die Beschäftigungsverhältnisse der Tarifbeschäftigten gelten einheitlich der Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst des Landes (TV-L) und die sonstigen Landesregelungen. Das Land stellt sicher, dass die Vergütungsmöglichkeiten, die die Ermächtigungen des Bundes für die Tarifbeschäftigten des derzeitigen Großforschungsbereichs eröffnen (Sonderzahlungsgrundsätze HGF), materiell weiterhin entsprechend der Regelung in § 13

Abs. 2 Satz 3 KIT-Gesetz erhalten bleiben. Die bisherigen Regelungen zur Angleichung der Vergabepraxis von Leistungsprämien im Universitäts- und Großforschungsbereich bleiben hierzu erhalten und werden bedarfsgerecht weiterentwickelt. Hierbei sollen innerhalb der vorhandenen Mittel auch neue Möglichkeiten für Leistungszulagen und -prämien im Bereich der Verwaltung des bisherigen Großforschungsbereichs geschaffen werden.

(6) Im Zusammenhang mit der Zusammenführung der beiden Personalkörper des derzeitigen Großforschungsbereichs und des derzeitigen Universitätsbereichs werden die Konditionen der Finanzierung neuer Beamtenstellen, soweit diese nicht für bisher beurlaubte und im Großforschungsbereich eingesetzte Professorinnen und Professoren zur Umsetzung des neuen Statusamtes erforderlich sind, vereinheitlicht. Infolgedessen erfolgt die Schaffung von Neustellen für die Beamtinnen und Beamten sowohl zur Erfüllung der Universitätsaufgabe als auch zur Erfüllung der Großforschungsaufgabe zu den jeweils geltenden Richtsätzen des Jahres der Stellenschaffung bzw. des Besoldungsdurchschnitts im Universitätsbereich/in der Universitätsaufgabe zuzüglich des jeweils geltenden Versorgungszuschlags (hinsichtlich der Großforschungsaufgabe: in maximal der Höhe des vom Bundesländer-Arbeitskreis Versorgungsfragen (AK-Vers) verständigten Betrags), der Beihilfepauschale und des Zuführungsbetrags zum Versorgungsfonds. Es ist ein verbindlicher Stellenplan im Landeshaushalt zu führen. Für das aus Mitteln der Großforschungsaufgabe finanzierte Personal wird ein Personalbudget eingeführt; die Konkretisierung des Personalbudgets innerhalb der vorhandenen Mittel erfolgt im Rahmen der in § 17 Absatz 2 des Zweiten KIT-Weiterentwicklungsgesetzes² vorgesehenen Finanzierungsvereinbarung.

² derzeit: erste Lesefassung vom 03.08.2020

Artikel 6**Lehrverpflichtung und Lehrkapazität**

- (1) Angehörige des hauptberuflichen wissenschaftlichen Personals, die aus Universitätsmitteln finanziert werden, unterliegen der Lehrverpflichtung nach dem Landeshochschulrecht. Diese Lehre dient der Abdeckung des Lehrangebots in den Studiengängen des KIT.
- (2) Angehörige des wissenschaftlichen Personals, die aus Großforschungsmitteln finanziert werden, unterliegen keiner Lehrverpflichtung nach dem Landeshochschulrecht. Sie haben das Recht zur Lehre im Rahmen ihres Anstellungsstatus und ihrer Funktions- oder Dienstaufgabenbeschreibung. Lehre, die sie erbringen, dient der Verbesserung der Betreuungssituation und bleibt bei der Berechnung der Aufnahmekapazität außer Betracht (Zusatzlehre). Der GWK-Beschluss vom 4. Februar 2014 zum Bericht „Gemeinsame Berufung von leitenden Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern durch Hochschulen und außeruniversitäre Forschungseinrichtungen“ gilt entsprechend. Über den dort vereinbarten Umfang von 2 Semesterwochenstunden hinaus wird Lehre nicht aus Großforschungsmitteln vergütet. Solche Lehre kann auch nicht aus Universitätsaufgabemitteln vergütet werden, es sei denn ihre Erbringung war zuvor mit der zuständigen Fakultät abgestimmt.
- (3) Erbringen Personen nach Absatz 2 Satz 1 Lehre, die dazu dient, eine Reduktion der Lehrverpflichtung einer unter Absatz 1 Satz 1 fallenden Person abzudecken (Ausgleichslehre), so ist dies durch einen wertgleichen Einsatz einer unter Absatz 1 Satz 1 fallenden Person bei der Erfüllung der Großforschungsaufgabe auszugleichen. Erbringen Personen nach Absatz 1 Satz 1 Leistungen in der Großforschung und erhalten sie dafür eine Reduk-

<p>tion ihrer Lehrverpflichtung, so ist diese Reduktion durch entsprechende Lehre einer Person nach Absatz 2 Satz 1 auszugleichen und die Erbringung der Ausgleichslehre in der Funktionsbeschreibung oder Dienstaufgabenbeschreibung dieser Person als Dienstaufgabe auszuweisen. Ausgleichslehre fließt in die Berechnung der Aufnahmekapazität ein. Der Ausgleich darf nur innerhalb derselben Personalkategorie stattfinden.</p>
<p style="text-align: center;"><i>Teil 4</i></p> <p style="text-align: center;"><i>Haushalt und Finanzen</i></p>
<p style="text-align: center;">Artikel 7</p> <p style="text-align: center;">Finanzierung des KIT</p> <p>(1) Die Finanzierung der Großforschungsaufgabe richtet sich, wie bisher, nach Artikel 91 b Absatz 1 des Grundgesetzes in der Fassung der Änderung vom 1. Januar 2015 (GG), Artikel 2 Absatz 1 Nummer 2 in Verbindung mit Artikel 3 Absatz 1 des GWK-Abkommens in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Nr. 2 der Anlage zum GWK-Abkommen und die auf dieser Grundlage ergangenen bisherigen Verwaltungsvereinbarungen zwischen Bund und Land und nach dieser Verwaltungsvereinbarung.</p> <p>(2) Bund und Land stellen die von der Großforschungsaufgabe benötigten Mittel für Betrieb und Investitionen, soweit sie nicht durch eigene Einnahmen des KIT oder durch Zuwendungen Dritter gedeckt sind, im Verhältnis 90 (Bund) zu 10 (Land) bereit. Aus den für den Betrieb vorgesehenen Mitteln sind auch Schadensersatzverpflichtungen zu erfüllen.</p>

(3) Die Vertragspartner werden sich zwecks Fortschreibung der mittelfristigen Finanzplanung regelmäßig über das voraussichtliche Volumen ihrer beabsichtigten Finanzbeiträge verständigen. Es gilt die Erklärung der Finanzmittelgeber über die forschungspolitischen Rahmenbedingungen für die programmorientierte Förderung der Hermann von Helmholtz-Gemeinschaft Deutscher Forschungszentren vom 7. September 2001, in der sog. „Leitplanken“ definiert sind. Sollte die Leitplankenregelung entfallen oder sich verschlechtern, sind sich die Vertragspartner über Folgendes einig:

1. Beabsichtigt einer der Vertragspartner, seinen Beitrag für die Finanzierung der Großforschungsaufgabe zu reduzieren, so unterrichtet er den anderen Vertragspartner und das KIT so rechtzeitig, dass strukturelle Vorsorge im KIT getroffen werden kann.
2. Kurzfristige sprunghafte und größere Reduzierungen der Finanzbeiträge sollen vermieden werden.
3. Sollte eine beabsichtigte Reduzierung der Mittel die Erfüllung der finanziellen Verpflichtungen des KIT aus Großforschungsaufgabe, insbesondere bezüglich der laufenden Betriebs- und Personalkosten gefährden, so verpflichten sich beide Partner zu einem stufenweisen Vorgehen, das es dem KIT ermöglicht, seinen Finanzbedarf dem geplanten Finanzierungsumfang anzupassen. Beide Vertragspartner werden in diesem Fall gemeinsam auf eine Anpassung des Finanzbedarfs im KIT hinwirken.
4. Bund und Land verpflichten sich, im Rahmen vorgenannten Vorgehens unvermeidbare Kosten der Großforschungsaufgabe im Verhältnis 90 zu 10 gemeinsam zu tragen.

<p>(4) Die Wahrnehmung der Universitätsaufgabe wird durch das Land unter Berücksichtigung der Regelungen und Vereinbarungen zur Hochschulfinanzierung aus originären Landesmitteln finanziert.</p> <p>(5) Beide Seiten gehen davon aus, dass sich die Finanzierungsbeiträge von Bund und Land im Zuge der Weiterentwicklung des KIT aufgrund der vorliegend getroffenen Vereinbarungen nicht ändern und die Weiterentwicklung in diesem Sinne für Bund und Land finanziell neutral ist. Beide Seiten gehen weiter davon aus, dass auch das neue Steuerkonzept im Rahmen der Weiterentwicklung des KIT zu keinem Mehraufwand in steuerlicher Hinsicht führt.³</p>	<p style="text-align: center;">Artikel 8</p> <p style="text-align: center;">Mittelflüsse; Grundlagen und Bestandteile der Zuweisungen</p> <p>(1) Zur gemeinsamen Förderung weist der Bund den auf ihn entfallenden Anteil nach Artikel 7 Absätze 1 und 2 dem Land zu. Die Höhe des Anteils der Finanzmittelgeber an der Finanzierung der Großforschungsaufgabe ergibt sich aus dem Wirtschaftsplan sowie auf Grundlage des jährlichen Haushaltskoordinierungsgesprächs/Wirtschaftsplangesprächs für die Großforschungsaufgabe zwischen Bund, Land und KIT. Der festgestellte Finanzierungsbedarf schließt die Umlagefinanzierung der HGF-Geschäftsstelle und des Impuls- und Vernetzungsfonds der HGF sowie etwaiger Sondertatbestände mit ein. Die Verwendung der von den Finanzmittelgebern für die Großforschungsaufgabe bereitgestellten Mittel ist auf die Finanzierung der POF-Programmaktivitäten beschränkt.</p>
---	--

³ Die Frage der steuerlichen Konsequenzen wird derzeit im Rahmen eines Antrags des KIT auf verbindliche Auskunft beim Finanzamt geprüft. Sollte sich aus der verbindlichen Auskunft ergeben, dass der Zusatz „zugleich staatliche Einrichtung“ keine steuerlichen Auswirkungen hat, wird dieser wieder gestrichen.

- (2) Bei der Zuweisung an das Land wird der Bund die in der Anlage 1 aufgeführten Inhalte vorsehen. Die Vertragspartner können durch einfache schriftliche Ergänzung zu dieser Verwaltungsvereinbarung, die von einem oder einer Angehörigen der Hausleitung des BMBF und einem oder einer Angehörigen der Amtsleitung des MWK-BW zu unterzeichnen ist, weitere Regelungen zur Liste der nach Satz 1 anzuwendenden Regelungen hinzufügen oder von dieser Liste streichen. Hierbei sind auch das Bundesministerium der Finanzen sowie das Finanzministerium des Landes Baden-Württemberg in geeigneter Weise zu beteiligen.
- (3) Das Land leitet die vom Bund nach Absatz 1 zugewiesene Förderung zusammen mit dem auf das Land entfallenden Förderanteil von 10% nach den Regelungen des Landeshaushaltsrechts an das KIT weiter. Dabei hat es dem KIT die der Zuweisung nach Absatz 2 zugrundeliegenden Bestimmungen verbindlich aufzuerlegen und deren Einhaltung sicherzustellen. Das KIT-Gesetz schafft die hierfür erforderlichen Rechtsgrundlagen, insbesondere die Ermächtigung,
1. dem KIT die der Zuweisung nach Absatz 1 zugrundeliegenden Bestimmungen verbindlich aufzuerlegen,
 2. Auskunft über die Verwendung der Mittel zu verlangen,
 3. das KIT zur bestimmungsgemäßen Verwendung anzuhalten und dies erforderlichenfalls durchzusetzen,
 4. nicht bestimmungsgemäß verwendete Mittel zurückzufordern.
- Zur Sicherstellung der Verpflichtung des Landes aus Satz 2 findet § 68 LHG entsprechende Anwendung.

Artikel 9 Geltung von Finanzierungsvereinbarungen; Zuständigkeiten in Bezug auf die Großforschung
<p>(1) Durch diese Verwaltungsvereinbarung bleiben unbeschadet Ziffer 1.1 der Präambel anderweitig vereinbarte Finanzierungsvereinbarungen, insbesondere Finanzierungspflichten und Kostenverteilungen, unberührt.</p> <p>(2) Das Land ist als unmittelbarer Finanzgeber für die Prüfung des Nachweises der Mittelverwendung verantwortlich. Der Bund prüft die die Großforschungsaufgabe betreffenden Nachweise der Mittelverwendung selbständig und übermittelt dem Land im Anschluss das Ergebnis dieser Prüfung; beabsichtigt das Land in wesentlichen Punkten von dem Vorschlag des Bundes abzuweichen, so wird es zuvor das Einvernehmen mit dem Bund herstellen.</p> <p>(3) Mit dieser Verwaltungsvereinbarung und der anschließenden rechtlichen Umsetzung im KIT-Gesetz findet keine Verschiebung von für den derzeitigen Großforschungsbereich bestehenden Zuständigkeiten (insbesondere bei Bauverfahren, der Genehmigung der Abweichung von Programmansätzen, Entscheidungen über vorzeitigen Maßnahmenbeginn oder die Entsperrung von Mitteln) statt. Sollte in diesen Fällen aufgrund des in Artikel 8 beschriebenen Finanzierungswegs oder aus anderen Gründen eine außenwirksame Entscheidung des Landes notwendig werden, stimmen die Vertragspartner darin überein, dass die Entscheidung durch den Bund vorbereitet wird und dieser dem Land jeweils das Ergebnis der Prüfung mit den wesentlichen Erwägungen und einem Handlungsvorschlag übermittelt; beabsichtigt das Land von dem Vorschlag des Bundes abzuweichen, so wird es zuvor das Einvernehmen mit dem Bund herstellen.</p>

<p style="text-align: center;">Artikel 10 Finanzwesen des KIT</p> <p>Für das Finanz- und Berichtswesen des KIT sind die für die Hochschulen des Landes Baden-Württemberg geltenden haushalts- und hochschulrechtlichen Regelungen vorbehaltlich der nach Maßgabe von Artikel 15 geltenden Bestimmungen aus dem „HGF-Finanzstatut“ und aus den „Grundsätzen des HGF-Berichtswesens“ anzuwenden. Das KIT erlässt auf der Grundlage des KIT-Gesetzes, unter Beachtung der Verwaltungsvorschrift nach Artikel 15 Absatz 3 Satz 1 und weiterer haushaltsrechtlicher Vorgaben des Landes im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat ein einheitliches Finanzstatut in Form einer Satzung, das insbesondere die betriebliche Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen nach Maßgabe des Artikels 15 regelt; diese Satzung bedarf der Zustimmung des Wissenschaftsministeriums und des Finanzministeriums des Landes Baden-Württemberg und, soweit die Großforschungsaufgabe betroffen ist, der Zustimmung des Bundesministeriums für Bildung und Forschung und des Bundesministeriums der Finanzen.</p>	<p style="text-align: center;">Artikel 11 Sondervermögen</p> <p>Das Sondervermögen „Großforschung“ wird aufgelöst. Seine Vermögensgegenstände fließen dem allgemeinen Vermögen des KIT zu. Das sich zum Zeitpunkt der Auflösung des Sondervermögens, nach Realisation der enthaltenen stillen Reserven und Lasten ergebende Nettovermögen (Eigenkapital) darf ausschließlich für die Erfüllung der Großforschungsaufgabe verwendet werden. Vermögensgegenstände, Rechte und Verpflichtungen/<u>erbindlichkeiten gehen mit Auflösung des Sondervermögens auf das allgemeine</u></p>
--	--

<p>Vermögen des KIT über; sie gelten grundsätzlich als mit der Großforschungsaufgabe verknüpft. Über die konkrete Ausgestaltung der Segmentberichterstattung werden Bund und Land sich abstimmen. Das Eigenkapital der Großforschungsaufgabe darf weder unmittelbar noch mittelbar zur Finanzierung der Universitätsaufgabe verwendet werden. Entsprechendes gilt für das Sondervermögen „Universität“.</p>
<p style="text-align: center;">Artikel 12</p> <p style="text-align: center;">Prüfungsrecht der Rechnungshöfe</p> <p>Der Rechnungshof des Landes Baden-Württemberg und der Bundesrechnungshof haben die in § 55 HGGrG bezeichneten Rechte.</p>
<p style="text-align: center;"><i>Teil 5</i></p> <p style="text-align: center;"><i>Rechtsgrundlagen der Arbeit des KIT</i></p>
<p style="text-align: center;">Artikel 13</p> <p style="text-align: center;">Anwendbares Recht – Definition; Grundsatz</p> <p>(1) Die nachfolgend aufgeführten, in dieser Verwaltungsvereinbarung statuierten Regelungsinhalte werden in das vom Land zu novellierende KIT-Gesetz übernommen oder für sie KIT-bezogene Sonderregelungen in anderen Landesgesetzen (z. B. neues Statusamt im Landesbesoldungsrecht, Kapazitätsneutralität im Hochschulzulassungsgesetz) geschaffen werden, soweit sie nach dieser Verwaltungsvereinbarung Geltung für das KIT beanspruchen sollen:</p> <p>1. Artikel 1 bis 6,</p>

2. Artikel 8 Absatz 3 Sätze 3 und 4,
 3. Artikel 10 bis 12,
 4. die in Artikel 14 Absatz 2 aufgeführten Regularien
 5. Artikel 15 Absatz 3 Satz 2,
 7. Artikel 16 Absatz 1 Satz 1,
 8. Artikel 17 Absatz 2.
- (2) Für das KIT gelten das KIT-Gesetz und die auf seiner Grundlage ergangenen Rechtsvorschriften sowie die weiteren im Landesrecht für das KIT geschaffenen Sonderregelungen. Im Übrigen gilt für das KIT als Landeseinrichtung das Landesrecht Baden-Württemberg. Zum Landesrecht Baden-Württemberg zählt auch das auf der Grundlage von Artikel 14 Absatz 2 in das Landesrecht überführte und das nach Artikel 15 Absatz 1 für anwendbar erklärte Recht.
- (3) Recht im Sinne dieser Verwaltungsvereinbarung sind nicht nur Parlamentsgesetze, Rechtsverordnungen und öffentlich-rechtliche Satzungen, sondern auch außergesetzliche Regularien (außergesetzliche Bestimmungen wie etwa Helmholtz-Regelungen, Richtlinien, Vorschriften, Erlasse u. ä.), soweit sie nach dieser Verwaltungsvereinbarung Geltung für das KIT haben sollen.

Artikel 14 Überführung von Regelungen in das Landesrecht durch Gesetz
<p>(1) Dieser Artikel führt die Regelungen auf, die in Landesrecht überführt werden sollen, hierfür aber ganz oder teilweise einer Umsetzung durch ein Gesetz des Landes Baden-Württemberg bedürfen.</p> <p>(2) Folgende Regelungen werden in der nachfolgend beschriebenen Weise in für das KIT geltendes Landesrecht überführt:</p> <p>1. Die derzeitigen Vergütungsmöglichkeiten nach den W-Grundsätzen HGF werden für die Hochschullehrer im Wesentlichen ergebnisgleich in das Landesrecht überführt, mit der Maßgabe, dass</p> <p>a) für die aus Mitteln der Großforschungsaufgabe finanzierten Hochschullehrer ein Personalbudget eingerichtet wird,</p> <p>b) für Hochschullehrer im Beschäftigungsverhältnis eine Ermächtigung für außertarifliche Bezahlung entsprechend der der beamteten Hochschullehrer geschaffen wird</p> <p>2. Aus dem Wissenschaftsfreiheitsgesetz des Bundes (WissFG) werden folgende Regelungen in das für das KIT geltende Landesrecht übernommen:</p> <p>a) Globalhaushalt, Übertragbarkeit und Deckungsfähigkeit der Ausgabemittel nach Maßgabe der jeweiligen haushaltsrechtlichen Ermächtigungen (§ 3 WissFG)</p>

<p>b) Vereinfachtes Bauverfahren (gemäß § 6 WissFG) Die vollständige Übertragung des Bauverfahrens gemäß § 6 Wissenschaftsfreiheitsgesetz (einschließlich Verwaltungsvorschrift des BMBF) auf den derzeitigen Uni-versitätsbereich ist zu prüfen und ggf. zu konkretisieren.</p> <p>c) Einschränkung des Besserstellungsverbots gemäß § 4 WissFG Die vorstehende Aufzählung ist abschließend.</p>	<p style="text-align: center;">Artikel 15</p> <p style="text-align: center;">Anwendbarkeit von Regelungen des Finanzstatuts für Forschungseinrichtungen des Hermann von Helmholtz-Gemeinschaft Deutscher Forschungszentren e. V. vom 8. November 2013 und des bisherigen Finanzstatuts der Universität Karlsruhe vom 13. Mai 2009</p>	<p>(1) Dieser Artikel führt die Regelungen des Finanzstatuts für Forschungseinrichtungen des Hermann von Helmholtz-Gemeinschaft Deutscher Forschungszentren e. V. vom 8. November 2013 (FinSt-HZ) und des bisherigen Finanzstatuts der Universität Karlsruhe vom 13. Mai 2009 (FinSt-Uni) auf, die gemäß Artikel 13 Absatz 2 für das KIT Anwendung finden sollen. Diese neu geltenden Regelungen sind in Anlage 2 aufgeführt. Form und Verfahren sind in Abs. 3 und Artikel 10 geregelt.</p> <p>(2) Die Aufzählung in der Anlage 2 ist abschließend. Die Vertragspartner können durch einfache schriftliche Ergänzung zu dieser Verwaltungsvereinbarung, die von einem oder einer Angehörigen der Hausleitung des BMBF und einem oder einer Angehörigen der Amtsleitung des MWK-BW zu unterzeichnen ist, weitere Regelungen zur Liste der nach Satz 1 anzuwendenden Regelungen hinzuzufügen oder von dieser Liste streichen. Hierbei</p>
---	---	--

<p>sind auch das Bundesministerium der Finanzen sowie das Finanzministerium des Landes Baden-Württemberg in geeigneter Weise zu beteiligen.</p> <p>(3) Soweit nicht zwingend eine gesetzliche Regelung erforderlich ist, wird das MWK BW die vorstehenden Regelungen dem KIT im Wege des Erlasses einer Verwaltungsvorschrift, zu der zuvor Einvernehmen mit dem Bund herzustellen ist, auflegen. Das KIT-Gesetz wird die hierfür erforderliche Rechtsgrundlage schaffen.</p>
<p><i>Teil 6</i></p> <p><i>Sonstige Regelungen</i></p>
<p style="text-align: center;">Artikel 16</p> <p style="text-align: center;">Haftung</p> <p>(1) Das KIT haftet als öffentlich-rechtliche Körperschaft des Landes, auch unter Verwendung von für den Betrieb vorgesehenen Mitteln, selbst. Sollte das Land dennoch, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund, im Zusammenhang mit der Erfüllung der Großfor- schungsaufgabe durch das KIT von Dritten in Anspruch genommen werden, so stellt der Bund das Land im Umfang von 90 % von seiner Haftung frei. Sollte der Bund dennoch, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund, im Zusammenhang mit der Erfüllung der Großfor- schungsaufgabe durch das KIT von Dritten in Anspruch genommen werden, so stellt das Land den Bund im Umfang von 10 % von seiner Haftung frei. Werden beide als Gesamt- schuldner in Anspruch genommen, so teilen sie sich die Haftung im Verhältnis von 90 % für den Bund und 10 % für das Land. Satz 2 gilt entsprechend, wenn das Land vom KIT</p>

im Zusammenhang mit der Erfüllung der Großforschungsaufgabe, insbesondere unter Berufung auf die Anstaltslast des Landes, in Anspruch genommen wird.

(2) Sollte das KIT als Rechtsnachfolger der FZK GmbH oder das Land als Rechtsträger des KIT aus Risiken, die von der bisherigen FZK GmbH herrühren, finanziell in Anspruch genommen werden oder sollten für das KIT oder das Land aus solchen Risiken sonstige Kosten oder Belastungen entstehen, so gelten die Regelungen des Absatz 1 entsprechend.

Artikel 17

Weitergeltung des Konsortialvertrages Ausgleichspositionen

(1) Bund und Land sind sich darüber einig, dass der Konsortialvertrag in der Fassung der Zusatzvereinbarung vom 5./22. Juli 1982 einschließlich der Änderungen, Ergänzungen und dazu erfolgten Protokollnotizen noch soweit Grundlage für die Zusammenarbeit bei der Partner und die Finanzierung der Großforschungsaufgabe des KIT ist, als diese Vereinbarung keine Regelung trifft und die Regelungen dieser Vereinbarung nach Wortlaut oder Sinn nicht entgegenstehen. Auch die bisherigen Verwaltungsvereinbarungen zum KIT können im Falle unerkannter Regelungslücken unbeschadet von Ziffer I.1 der Präambel als Auslegungshilfe für das Gewollte herangezogen werden.

(2) Anstelle der bisherigen Kommission der Zuwendungsgeber (ZGK) wird eine Kommission der Finanzmittelgeber errichtet und vom Land mit Einwirkungsmöglichkeiten auf die Großforschungsaufgabe des KIT ausgestattet, die denen der bisherigen ZGK entsprechen; die Einräumung des Einvernehmenserfordernisses zugunsten des Bundes bei der Bestellung der Mitglieder des Vorstandes und der Mitglieder des Aufsichtsrats wird festgelegt.

Die Stimmverhältnisse zwischen Bund und Land in der Kommission der Finanzmittelgeber entsprechen den Finanzierungsanteilen in der Großforschung. Beschlüsse und Entscheidungen der Kommission der Finanzmittelgeber, die finanzielle Auswirkungen für einen der beiden Vertragspartner haben, dürfen nicht gegen dessen Stimme getroffen werden. Die Kommission der Finanzmittelgeber ist weder Organ noch sonstiger Bestandteil des KIT. Es ist vorzusehen, dass Entscheidungen und Beschlüsse der Organe des KIT, soweit sie nicht nur die Universitätsaufgabe betreffen, in folgenden Angelegenheiten der Zustimmung der Kommission der Finanzmittelgeber bedürfen:

1. allgemeine Forschungsziele und wichtige forschungspolitische und finanzielle An-
gelegenheiten wie z. B. die Leistungsverrechnungen zwischen den für die Universitätsauf-
gabe und den für die Großforschungsaufgabe bereitgestellten Mitteln sowie die Feststel-
lung des Jahresabschlusses,
2. Struktur- und Entwicklungspläne,
3. außergewöhnliche, über den Rahmen des laufenden Geschäftsbetriebes hinausge-
hende Rechtsgeschäfte und Maßnahmen, die die Wahrnehmung der Aufgaben des KIT er-
heblich beeinflussen können,
4. Gründung von Unternehmen und Beteiligung an Unternehmen,
5. Entwurf des Wirtschaftsplans und des Finanzplans, einschließlich der Ausbau-
und Investitionsmaßnahmen,
6. Grundsätze für die Verwendung der Forschungs- und Entwicklungsergebnisse der
Großforschungsaufgabe.

<p>7. Beitritt zu Arbeitgebervereinigungen und der Austritt aus diesen; allgemeine Vergütungs- und Sozialregelungen; Übernahme von Pensionsverpflichtungen,</p> <p>8. die Finanzordnung und Regelungen für das Personal. Solche Regelungen sind nur zulässig, soweit nicht gesetzliche oder tarifvertragliche Regelungen entgegenstehen. Die Befassung der Kommission der Finanzmittelgeber ist beschränkt auf grundsätzliche Fragen der Personalpolitik des KIT, personelle Einzelfälle von erheblicher Bedeutung sowie die Aufgabenflexibilisierung, insbesondere beim Leitungspersonal. Berufungsverfahren sind hiervon nicht erfasst.</p> <p>9. die Kreditaufnahme.</p>	<p style="text-align: center;">Artikel 18 Kongruenzpflicht</p> <p>(1) Die Vertragspartner sind sich einig, dass die für das KIT zu schaffenden landesgesetzlichen Regelungen dieser Vereinbarung entsprechen müssen. Eine Änderung solcher Regelungen nach Inkrafttreten dieser Vereinbarung wird die Landesregierung Baden-Württemberg erst nach einer Abstimmung mit dem Bund in die Wege leiten.</p> <p>(2) Sollte eine Inkongruenz zwischen dieser Vereinbarung und den landesgesetzlichen Regelungen bestehen oder entstehen, so werden beide Vertragspartner in ernsthafte Verhandlungen eintreten mit dem Ziel, beides zur Deckung zu bringen. Sofern die Inkongruenz trotz ernsthaften Bemühens beider Partner nicht zu beheben und sie von einem solchen Gewicht ist, dass sie die mit dem KIT verfolgten Ziele in Frage stellt, so kann jeder Vertragspartner diese Vereinbarung außerordentlich kündigen. In diesem Fall gilt Artikel 19 Satz 4 bis 8 entsprechend.</p>
---	--

Artikel 19**Inkrafttreten, Kündigung, Abwicklung**

Diese Vereinbarung tritt mit Unterzeichnung in Kraft. Sie ist auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie kann von jedem Vertragspartner mit einer Frist von zwei Jahren zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden. Die Partner verständigen sich darauf, in welcher Form die Rückabwicklung der Zusammenlegung durchgeführt werden soll. Kommt es zu keiner Verständigung, wird der Großforschungsteil des KIT nach Wirksamwerden der Kündigung abgewickelt. Dabei werden die Vertragspartner die vom Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung bis zur Beendigung der Rückabwicklung entstehenden Ausgaben im Verhältnis ihrer Finanzierungsanteile nach Artikel 7 dieser Vereinbarung aufbringen, soweit eine Deckung durch für die Großforschungsaufgabe des KIT zur Verfügung stehende Mittel nicht möglich ist. Nach Begleichung der Verbindlichkeiten verbleibende Erlöse aus der Rückabwicklung werden im Verhältnis 90 (Bund) zu 10 (Land) geteilt. Die Abwicklung gilt als nicht beendet, bevor nicht das durch die Erfüllung der Großforschungsaufgabe bedingte Personal vollständig abgebaut ist (z. B. durch natürliche Fluktuation, durch Übernahme in andere Einrichtungen, wofür sich Bund und Land im Rahmen ihrer Möglichkeiten nachhaltig einsetzen, durch Abfindungsmodelle u. v. m.).

Artikel 20**Parlamentarvorbehalt**

Soweit zur Erfüllung von Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung Entscheidungen des Deutschen Bundestags oder des Landtags von Baden-Württemberg erforderlich sind, steht die Erfüllung dieser Verpflichtungen unter dem Vorbehalt entsprechender Entscheidungen durch den Bundestag oder den Landtag (Parlamentarvorbehalt). Sollten umgekehrt zukünftige Entscheidungen des Deutschen Bundestags oder des Landtags von Baden-Württemberg der Erfüllung der Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung entgegenstehen, werden die Vertragsparteien über die Fortgeltung dieser Vereinbarung erneut in Verhandlungen treten. Das gilt insbesondere für zukünftige Neufassungen des KIT-Gesetzes.

Anlage 1 zur Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Land Baden-Württemberg

zur gemeinsame Förderung des Karlsruher Instituts für Technologie:

Inhalt des Zuweisungsschreibens des Bundes an das Land gemäß Artikel 8 Absatz 2

1. Bezifferung der Höhe des jährlichen im Bundeshaushalt zur Verfügung stehenden Bundesanteils zur Finanzierung der KIT-Großforschungsaufgabe
2. Festsetzung einer Zweckbindung der Zuweisung, die sich auf die Finanzierung der KIT-Großforschungsaufgabe beschränkt
3. Sicherstellung der entsprechenden Anteile des KIT an der Kostendeckung der HGF-Geschäftsstelle und des Impuls- und Vernetzungsfonds
4. Beschreibung des noch festzulegenden Verfahrens der Mittelabbuchung:

Zu zwei festgelegten Stichtagen im Jahr erfolgt eine Abbuchung der Mittel durch das Land für einen Zeitraum von jeweils sechs Monaten. Stichtage sind der 1. April eines Jahres und der 1. Oktober. Das KIT meldet zum Stichtag 1. Dezember dem Land die im laufenden Jahr insgesamt voraussichtlich benötigten Zuschüsse der Finanzmittelgeber für die Wahrnehmung der Großforschungsaufgabe sowie die voraussichtliche Höhe der überjährig bereitzustellenden Mittel. Ausgehend von der Meldung des KIT zum 1. Dezember wird eine vorläufige Abrechnung erstellt: Bei Bedarf erfolgt im Rahmen der insgesamt zur Verfügung stehenden Mittel eine zusätzliche Mittelabbuchung durch das Land; die im laufenden Haushaltsjahr nicht benötigten Bundesmittel werden durch das Land dem Bund im laufenden Jahr zurückerstattet. BMBF ist für die Bewirtschaftung dieser Mittel und eventuell anteiligen Selbstbewirtschaftungsmittel verantwortlich. Das Land überträgt nach Maßgabe seiner haushaltrechtlichen Regelungen und Ermächtigungen die anteiligen Landesmittel in das Folgejahr.

5. Nennung der jeweils noch für das KIT gesperrten Bundesmitteln für Baumaßnahmen unter Berücksichtigung einer zwingenden Einzelbewilligung (RZBau-Genehmigungsbescheid)
 6. Nennung der jeweils noch für das KIT gesperrten Beschaffungsmaßnahmen unter Berücksichtigung der gegenüber dem Bund noch zu erbringenden Nachweise
 7. Ggf. Aufführung der bundesanteiligen Rekrutierungsmittel aus der Rekrutierungsinitiative internationaler Spitzenwissenschaftler
 8. Einräumung der Möglichkeit, die zugewiesenen Bundesmittel nach Maßgabe des Haushaltsgesetzes dem KIT überjährig zur Verfügung zu stellen, sofern das Land seinen Finanzierungsanteil ebenfalls überjährig zur Verfügung stellt. Voraussetzung ist, dass die Bundesmittel dem Land überjährig, z. B. im Rahmen der Selbstbewirtschaftung, zur Verfügung gestellt werden.
 9. Verankerung eines Widerrufs- und Haushaltsvorbehalts des Bundes gegenüber dem Land, der den Widerruf der Zuweisung und die Rückforderung der zugewiesenen Bundesmittel in analoger Anwendung der §§ 36 Abs. 2 Nr. 3 und 5, 48, 49 Abs. 3 und 49a Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) vorsieht. Dies gilt insbesondere bei nicht zweckentsprechender oder nicht wirtschaftlicher Verwendung der Bundesmittel durch das Karlsruher Institut für Technologie oder des Zuweisungsempfängers sowie bei Vollzugseinschränkungen (z. B. § 41 BHO), die eine Änderung oder Ergänzung dieses Zuweisungsschreibens notwendig machen, falls dies aufgrund von Vorgaben des Gesetzgebers oder sonstiger Vorgaben für die Haushaltsführung erforderlich wird.“
 10. Verankerung einer Pflicht des Landes gegenüber dem Bund, nach Abschluss der Prüfung der Nachweise der Mittelverwendung das abschließende Prüfergebnis zu übermitteln.
- Änderungen, Ergänzungen und Einzelheiten in Abstimmung der Finanzmittelgeber Bund und Land gemäß Artikel 8 Absatz 2 Satz 2 ergeben sich aus dem jährlichen Zuweisungsschreiben.

Das Land hat darüber hinaus dafür Sorge zu tragen, dass die nachfolgenden Auflagen und Vorgaben, die bislang Bestandteil des jährlichen Zuwendungsbescheids des BMBF waren, verbindlich an das KIT zur Erfüllung der Großforschungsaufgabe weitergegeben werden. Beabsichtigt das BMBF Ergänzungen, Änderungen oder Anpassungen dieser Vorgaben vorzunehmen, so strebt es an, zunächst Einvernehmen mit dem MWK BW herzustellen.

- a) Sicherstellung einer Informationspflicht des KIT gegenüber dem Bund zum jeweiligen Stand des Mittelabflusses im laufenden Haushaltsjahr
- b) Im Falle der Inanspruchnahme externer Dienstleister bei der Verwertung von FuE-Ergebnissen ist grundsätzlich nachfolgende Regelung in den jeweiligen Vertrag des KIT (ggf. anlässlich seiner Verlängerung) aufzunehmen, sofern die Dienstleister nicht aus berufsrechtlichen Gründen zur Verschwiegenheit verpflichtet sind:
„Der Auftraggeber ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern, die im Zusammenhang mit der Umsetzung der vereinbarten Leistungen stehen. Er kann die Durchführung der vertraglich geschuldeten Leistungen durch örtliche Erhebungen prüfen oder durch Beauftragte prüfen lassen. Der Auftragnehmer hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Der Bundesrechnungshof und die Landesrechnungshöfe sind berechtigt, bei dem Auftragnehmer bis zu fünf Jahre nach Beendigung des Vertragsverhältnisses zu prüfen.“
Ausnahmen von dieser Regelung bedürfen der Zustimmung des Bundes und des Landes.
- c) Vorgabe der für die Bewirtschaftung der für die Großforschungsaufgabe des KIT bewilligten Mittel geltenden Regelungen:
 - aa) **Baufachliche Ergänzungsbestimmungen zu den Verwaltungsvorschriften zu § 44 BHO (ZBau) einschließlich der Berufsfachlichen Nebenbestimmungen (NBest-Bau)**
 - bb) **Im Falle der Durchführung von Zuwendungsmaßnahmen im vereinfachten Bauverfahren: BMBF-Ermächtigungsbescheid vom 15. November 2018**

- cc) Verbindlichkeit der jährlichen Ansätze für die Forschungsprogramme/-programmanteile (Anlage 1 zum [Teil-]Wirtschaftsplan)
- dd) Einräumung der Ermächtigung des KIT nach Maßgabe des Haushaltsgesetzgebers, bis zu 5 v. H. der zugewiesenen Bundesmittel (im Einzelfall bis zu 10 Mio. Euro) an eine juristische Person, an der das KIT beteiligt ist oder dem es angehört, insbesondere zur Vernetzung mit der Wissenschaft und zur Kooperation mit der Wirtschaft, zu institutionellen Zwecken weiterzugeben. Die Weitergabe von Mitteln über 500.000 Euro im Einzelfall an Empfänger im Ausland bedarf der Einwilligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages.
- ee) Rahmenrichtlinien der Helmholtz-Zentren zur Nutzung von Forschungsanlagen in der Fassung vom 1. März 2000 für die Benutzung durch Dritte.
- ff) Bestandschutz für z. B. Betriebshaftpflicht für Großanlagen als Ausnahme vom Selbstversicherungsprinzip
- gg) Grundstückserwerb des KIT nur mit Zustimmung von Bund und Land
- hh) Auf Verlangen von Bund und Land sind diesen Informationen über die Anmeldung von Schutzrechten und deren Verfahrensstand mitzuteilen.
- ii) Bei der Durchführung von Maßnahmen i. S. d. § 8 Absatz 1, Sätze 4 und 5 FinSt-HZ sind die entsprechenden Umsetzungshinweise i. d. F. vom 8. November 2013 zu beachten.
- jj.) Stellenausbringungen und Stellenhebungen können erfolgen, sobald Einzeleinheiten zur Umsetzung (einschließlich notwendiger Rahmenbedingungen, Dokumentationen und Berichtspflichten) festgelegt worden sind und das Aufsichtsgremium diesen Regelungen zugestimmt hat. Für den Bereich der sogenannten „B-Stellen“ (AT-Beschäftigungsverhältnisse) ist die Wertigkeit der Position insbesondere anhand des Verantwortungsbereiches zu ermitteln, der vor allem durch die Faktoren Personalverantwortung, Budgetverantwortung und Komplexität der Aufgabe geprägt wird

- kk) Ermächtigung zur Erschließung und Sicherung von Kinderbetreuungsangeboten für Beschäftigte des KIT aus den zugewiesenen Bundesmitteln; dabei ist eine angemessene Kostenbeteiligung der begünstigten Beschäftigten zu beachten. Die Mittel sind im Jahresabschluss gesondert auszuweisen-
- d) Verankerung eines Prüfrechts des BMBF und des BRH nach § 91 Abs. 1 BHO beim KIT für die Großforschungsaufgabe.

Anlage 2 zur Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Land Baden-Württemberg

zur gemeinsame Förderung des Karlsruher Instituts für Technologie:

Einheitliches Finanzstatut gem. Artikel 15 Absatz 1

- (1) Aus dem FinSt-HZ finden folgende Regelungen auf die Großforschungs- und auf die Universitätsaufgabe Anwendung mit folgenden Maßgaben:
- a) § 5 Abs. 1 FinSt-HZ (das Land gibt die rechtlichen Anforderungen des Bundes aus dem Zuweisungsschreiben in geeigneter Form an das KIT weiter)
 - b) § 5 Abs. 2 FinSt-HZ, mit der Maßgabe, soweit erforderlich die Grundsätze der Zweckbindung für die Universitätsaufgabe den hochschulspezifischen Regularien entsprechend zu ergänzen bzw. zu konkretisieren.;
 - c) § 5 Abs. 3 FinSt-HZ und für die Universitätsaufgabe Dritte mitrichtlinie des Landes. Das KIT hat die beihilferechtlichen Regelungen in ihrer jeweiligen Fassung zu beachten.
 - d) § 5 Abs. 4 FinSt-HZ bzw. Abruf des KIT beim Land unter Berücksichtigung des in Anlage 1 Ziff. 4 vereinbarten Verfahrens.
 - e) § 5 Abs. 5 FinSt-HZ
 - f) § 5 Abs. 6 FinSt-HZ mit der Maßgabe, dass die Verwaltungsvorschrift Beschaffung des Landes Baden-Württemberg Anwendung findet.
 - g) § 6 Abs. 1 FinSt-HZ mit der Maßgabe, dass die gegenseitige Deckungsfähigkeit der Betriebs- und Investitionsausgaben nach Maßgabe der jeweiligen haushaltsrechtlichen Ermächtigungen jeweils nur innerhalb der Großforschungs- bzw. der Universitätsaufgabe besteht.
 - h) § 7 Abs. 1 FinSt-HZ mit der Maßgabe, dass der Bund dem Land seine Mittel nach Maßgabe des Haushaltsgesetzes überjährig zur Weiterleitung an das KIT zur Verfügung stellt, indem das Land die zugehörigen Selbstbewirtschaftungsmittel-Bundeskonto im Rahmen der Zuweisung bewirtschaftet. Das Land stellt seine im Wirtschaftsplan ausgewiesenen anteiligen Mittel für die Großforschungsaufgabe, sowie seine Mittel für die Universitätsaufgabe dem KIT im Rahmen der haushaltsrechtlichen Regelungen des Landes und im Falle der

Universitätsaufgabe auch unter Berücksichtigung der Regelungen und Vereinbarungen zur Hochschulfinanzierung überjährig zur Verfügung.

- i) § 8 Abs. 1 FinSt-HZ mit der Maßgabe, dass Bezug das Besserstellungsverbot des Landes ist
 - j) § 8 Abs. 2 FinSt-HZ
 - k) § 10, 17 FinSt-HZ mit der Maßgabe, dass die Regelungen der §§ 10 und 17 FinSt-HZ einen gemeinsamen rechtlichen Rahmen bilden und durch weitere Anforderungen der §§ 1 und 14 FinSt-Uni für die Universitätsaufgabe, sowie um Vorgaben für das Stammvermögen ergänzt werden.
 - l) § 11 FinSt-HZ (KLR), mit der Maßgabe, dass die KLR so fortentwickelt wird, dass sie künftig zusätzlich auch gemeinsam mit der Finanzbuchhaltung und dem handelsrechtlichem Jahresabschluss die externe Berichterstattung und die Nachweisführung der funktionsgerechten Finanzierung der beiden Aufgaben an die Zuschussgeber nach deren Vorgaben sicherstellt, insbesondere Segmentberichterstattung zu Großforschungsaufgabe bzw. Universitätsaufgabe erstellt, die den Jahresabschluss/zahlenmäßigen Nachweis hinsichtlich Großforschungsaufgabe und Universitätsaufgabe erläutert und weiter aufgliedert, so dass insbesondere neben der Gesamtdarstellung auch die Zuordnung der verwendeten Mittel sowie der Vermögens-, Kapital- und Schuldsituationen zu den beiden genannten Aufgaben transparent und eindeutig möglich sind; dies gilt auch, soweit Aufwendungen, Investitionen oder sonstige geplante Maßnahmen von oder für beide Aufgaben erbracht und finanziert werden müssen.
 - m) § 12
- (2) Nachstehende Grundsätze gelten für die Großforschungsaufgabe und die Universitätsaufgabe:
- a) Mehrerträge werden nicht zuschussmindernd angerechnet (§ 6 Abs. 5 FinSt-Uni). Dies gilt auch für überjährige Fälle, sodass die Bildung von Rücklagen innerhalb der Segmente „Großforschungsaufgabe“ bzw. „Universitätsaufgabe“ möglich ist. (Klarstellung: Die Regelungen der § 7 Abs. 2 und 9 Abs. 2 FinSt-HZ finden keine Anwendung.)
 - b) Das KIT hat das bestehende Risikomanagementsystem (vgl. § 11 FinSt-Uni) vorzuhalten und entsprechend den Rahmenbedingungen in geeigneter und angemessener Weise fortzuentwickeln. Eine regelmäßige Risikoberichterstattung an den Aufsichtsrat ist dessen Bedürfnissen entsprechend sicherzustellen.

- c) Den Teilwirtschaftsplänen zur Großforschungs- und zur Universitätsaufgabe ist eine Darstellung des KIT-Gesamthaushalts voranzustellen.
- d) Sofern das KIT zugleich staatliche Einrichtung ist, wird die Regelung eines einheitlichen Kassenwesens angestrebt (vgl. § 9 Abs. 1 und 2 FinSt-Uni).
- e) Das KIT hat ein angemessenes und geeignetes internes Kontrollsystem vorzuhalten, sowie eine Innenrevision angemessen auszustatten und deren eigenverantwortliche und unabhängige Aufgabenausübung sicherzustellen, sodass eine wirksame Kontrollumgebung sichergestellt wird, die den Rahmenbedingungen und Besonderheiten des KIT zu jeder Zeit gerecht wird. Der Aufsichtsrat ist in regelmäßigen Abständen zu unterrichten, auch über die geplante bzw. abgeschlossene Prüfungstätigkeit der Innenrevision (in Anlehnung an § 9 Abs. 4 FinSt-Uni und § 13 Abs. 3 FinSt-HZ).
- (3) Aus dem FinSt-HZ finden folgende Regelungen ausschließlich auf die Großforschungsaufgabe mit folgenden Maßgaben Anwendung:
- a) § 1 FinSt-HZ
 - b) §§ 2 bis 4 FinSt-HZ
 - c) § 6 Abs. 2 FinSt-HZ
 - d) § 9 Abs. 1 FinSt-HZ
 - e) § 13 Abs. 1,2 FinSt-HZ
 - f) § 14 FinSt-HZ
 - g) § 15 FinSt-HZ
 - h) § 16 FinSt-HZ (Rücknahme, Widerruf, Erstattung)
- (4) Aus dem FinSt-Uni finden folgende Regelungen ausschließlich auf die Universitätsaufgabe Anwendung:
- a) § 1 Abs. 4 FinSt-Uni (Das KIT darf das von dem Land unentgeltlich zur Nutzung überlassene Immobilienvermögen einschließlich unentgeltlich überlassener Aufbauten bis auf Weiteres nicht aktivieren.)

- b) §§ 2, 3, 5 FinSt-Uni
- c) § 4 FinSt-Uni mit der Maßgabe, dass die Zustimmung des Aufsichtsrats ab einer Investitionssumme von 2,5 Mio. Euro erforderlich ist.
- d) § 6 FinSt-Uni mit der Maßgabe, dass die Regelungen zur Liquiditätssteuerung zur Klarstellung um die Nebenbedingungen der Einhaltung des bedarfsgerechten Mittelabrufs zu ergänzen sind.
- e) § 7 FinSt-Uni
- f) § 8 FinSt-Uni
- g) § 9 Abs. 3 – 5 FinSt-Uni
- h) § 13 FinSt-Uni mit der Maßgabe, dass die Regelungen zur Ergebnisverwendung, sowie zu Bildung, Verwendung und Auflösung der und Berichterstattung zur statutarischen Rücklage nach aktualisierten, landesspezifischen Vorgaben erfolgen.